



# Whistleblower Richtlinie

## Anlage 1

one step ahead in **INTELLIGENT** production systems

## der Whistleblower Richtlinie

### Verfahrensordnung für das FFT-Hinweisgebersystem

Über unser Hinweisgebersystem sollen Personen melden können, wenn sie tatsächliche oder mögliche Compliance Verstöße sowie Pflichtverletzungen in unserer Lieferkette feststellen. Das können Meldungen zu typischen Compliance Themen wie Korruption und Kartellrecht sowie zu Verstößen gegen Menschenrechte und geltende Umweltnormen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren Geschäftspartnern sein. In dieser Verfahrensordnung wird beschrieben, auf welche Themen sich Meldungen beziehen können, wie sie abgegeben werden können und was nach Abgabe einer Meldung geschieht.

Fragen zum Ablauf beantworten wir gerne über die Kontaktmöglichkeit unter „Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren“.

### Anwendungsbereich

Über das FFT-Hinweisgebersystem können grundsätzlich alle Themen im Bereich Compliance sowie im Bereich Menschen- und Umweltrechtsverletzungen gemeldet werden.

Konkrete Beispiele für Verletzungen von Menschenrechten und Umweltvorgaben:

Menschenrechtsverstöße:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land
- Widerrechtliche Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können

Umweltverstöße:

- Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen)
- Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (gemäß Stockholmer Übereinkommen)
- Nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen)

## der Whistleblower Richtlinie

### Abgeben von Hinweisen und Beschwerden

Die Abgabe von Hinweisen ist bei den nachfolgenden eingerichteten Meldestellen möglich:

✓ Externe Hinweisstelle (Ombudsstelle)

Die externe Hinweisstelle ist bei der Rechtsanwaltskanzlei Cornea & Franz in Fulda eingerichtet. Hinweisgeber können diese Ombudsstelle unter der E-Mail-Adresse [ombudsstelle-fft@cornea-franz.de](mailto:ombudsstelle-fft@cornea-franz.de) oder unter der Telefonnummer 0661-901644 0 kontaktieren. Der dortige Ansprechpartner für Hinweisgeber ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Wübbelsmann (Stellvertreter: Rechtsanwalt Christian Semmler). Die externe Hinweisstelle anonymisiert auf Wunsch des Hinweisgebers die eingehende Hinweismeldung

✓ Interne Hinweisstelle

Die interne Hinweisstelle ist in der Abteilung Recht & Compliance eingerichtet. Hinweisgeber können diese Beschwerdestelle unter der E-Mail-Adresse [whistleblower@fft.de](mailto:whistleblower@fft.de) oder unter den Telefonnummern der nachfolgend benannten Mitarbeiter kontaktieren. Der dortige Ansprechpartner für Hinweisgeber ist der Leiter der Abteilung Recht & Compliance (+49 661 2926 292) und Stellvertreter/in: (+49 661 2926 2921). Zugriff auf den E-Mail-Eingang der vorgenannten E-Mail-Adresse- haben ausschließlich die vorgenannten Personen bzw. deren in Funktion nachfolgende Personen.

Das Abgeben von Meldungen an die eingerichteten E-Mail-Adressen ist rund um die Uhr möglich, die telefonische Kontaktaufnahme nur während der üblichen Geschäftszeiten.

Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben. Selbst wenn hinweisgebende Personen ihre Identität offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten in jedem Fall sichergestellt.

## der Whistleblower Richtlinie

### Ablauf des Verfahrens

Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweise folgt einem strukturierten Prozess, der im Folgenden allgemein beschrieben ist.

- 1. Eingang der Meldung**  
Nach Eingang der Meldung erhalten hinweisgebende Personen eine Eingangsbestätigung, üblicherweise innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung.
- 2. Prüfen der Meldung**  
Anschließend wird der Inhalt der Meldung geprüft. In dieser Phase können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person geklärt werden. Je nach Inhalt und festgestellter Risikokategorie wird das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des internen Meldeprozesses festgelegt. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.
- 3. Klären des Sachverhalts**  
Geht das Verfahren weiter, wird das Thema mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft.
- 4. Erarbeiten einer Lösung**  
Im Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird ein Vorschlag für eine Lösung erarbeitet. Falls relevant, werden Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.
- 5. Abhilfemaßnahmen**  
Um gemeldete Probleme zu lösen, können Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Wenn Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, werden diese umgesetzt und nachverfolgt.
- 6. Überprüfung**  
Das Ergebnis des Verfahrens wird unter Einbeziehung der hinweisgebenden Person evaluiert. Dabei geht es insbesondere auch um die Zufriedenheit der hinweisgebenden Person mit Ablauf und Ergebnis des Verfahrens.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Grundsätzlich bemühen wir uns, das Verfahren möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Zudem bemühen wir uns stets, die hinweisgebende Person zu ergriffenen Maßnahmen und dem weiteren Verlauf auf dem Laufenden zu halten.

# ANLAGE 1



## der Whistleblower Richtlinie

### **Einvernehmliche Streitbeilegung**

Bei manchen Beschwerden kann es sich anbieten, einen neutralen und vermittelnden Dritten einzuschalten. Damit möchten wir dazu beitragen, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, die von allen Parteien mitgetragen werden kann. Wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung Sinn machen könnte, werden wir uns bemühen, eine solche neutrale Partei einzuschalten.

### **Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren**

Zentral zuständig für unser Hinweisgebersystem und das damit verbundene Beschwerdeverfahren und primäre Ansprechperson(en) für Fragen oder Anmerkungen:

FFT Produktionssysteme GmbH & Co. KG  
Abteilung Recht & Compliance

Phone: +49 661 2926 292 oder +49 661 2926 2921  
E-Mail: stefan.doellinger@fft.de oder susanne.ziegler@fft.de

### **Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung**

Wir wirken darauf hin, dass hinweisgebende Personen als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren müssen. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert. Sofern die meldende Person in unserem Unternehmen beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen eines Mitarbeitenden.

Ist die meldende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirken wir in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

# IMPRESSUM



FFT Produktionssysteme GmbH & Co. KG  
Schleyerstraße 1  
D-36041 Fulda

Registergericht: Amtsgericht Fulda, HRA 1593

Tel.: +49 661 2926-0  
Fax: +49 661 2926-100

E-Mail: [info@fft.de](mailto:info@fft.de)

Ansprechpartner:

Stefan Döllinger  
Volljurist Leiter Legal & Compliance  
Tel.: +49 (661) 2926 – 292  
E-Mail: [stefan.doellinger@fft.de](mailto:stefan.doellinger@fft.de)

Redaktion:

David Burkard  
[marketing@fft.de](mailto:marketing@fft.de)

